

Begründung

der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Niederrischbach gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederrischbach vom 11.12.2023

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederrischbach vom 11.12.2023

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Niederrischbach die folgenden vier Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Niederrischbach Ortslage
- Abrechnungseinheit 2: Gewerbegebiet Industriestraße
- Abrechnungseinheit 3: Oberasdorf
- Abrechnungseinheit 4: Hahnhof

1. Niederrischbach Ortslage

Die Ortsteile Niederrischbach, Fischbacherhütte, Eicherhof, Hüttseifen und Langenbach der Ortsgemeinde Niederrischbach bilden insgesamt eine Abrechnungseinheit mit Ausnahme des Gewerbegebietes im Süden der Abrechnungseinheit entlang der „Industriestraße“. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit „Niederrischbach Ortslage“ erforderlich. Die Abrechnungseinheit wird in alle Himmelsrichtungen durch überwiegend weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Nordöstlich wird die Abrechnungseinheit durch die Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und südwestlich durch den Bachlauf „Winnersbach“ zusätzlich abgegrenzt. Durch die Abrechnungseinheit „Niederrischbach Ortslage“ verlaufen die klassifizierten Straßen L 280, K 93 („Konrad-Adenauer-Straße“) und L 282 („Siegener Straße“, „Konrad-Adenauer-Straße“) sowie die Bachläufe „Asdorf“, „Hüttenseifen“, „Fillbach“ und „Otterbach“.

Der Gemeinderat von Niederrischbach hat bei seiner Entscheidung, für die bezeichneten Ortsteile eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien waren die Ortsteile nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße L 280 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederfischbach vom 11.12.2023

gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit verläuft die zuvor benannte klassifizierte Straße nur indirekt durch die Ortslage, da sie nur im südlichen Bereich der Abrechnungseinheit an einer Stelle (Anbindung an „Industriestraße“) mit dem gemeindlichen Straßennetz verbunden ist und auch nicht zum Anbau bestimmt ist. Sie kann durch die klassifizierten Straßen K 93 („Konrad-Adenauer-Straße“) und L 282 („Konrad-Adenauer-Straße“) sowie durch zahlreiche Gemeindestraßen (z.B. „Bergstraße“, „Fischbacher Straße“, „Mühlenhardtstraße“) mittels Über- und Unterführungen problemlos von Fußgängern und Pkw gequert werden, sodass der L 280 insgesamt keine trennende Wirkung beigemessen werden kann.

Auch kommt den klassifizierten Straßen K 93 („Konrad-Adenauer-Straße“) und L 282 („Siegener Straße“, „Konrad-Adenauer-Straße“) entsprechend des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG keine trennende Wirkung zu. Die benannten klassifizierten Straßen weisen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 93 und L 282 aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen K 93 und L 282 sind jeweils an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Eisenstraße“, „Weiherstraße“, „Auengartenstraße“, „Mühlenhardtstraße“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Niederfischbach Ortslage“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Niederfischbach Ortslage“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch – durch die benannten Anbindungen – der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederrischbach vom 11.12.2023

Den Bachläufen „Asdorf“, „Hüttenseifen“, „Fillbach“ und „Otterbach“ kommt im Bereich der Abrechnungseinheit „Niederrischbach Ortslage“ ebenfalls keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde erneut § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie Flüssen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Die Bachläufe weisen überwiegend nur eine sehr geringe Breite auf. Lediglich der Bachlauf „Asdorf“ ist etwas breiter, zeichnet sich jedoch immer noch durch eine geringe Breite aus. Die benannten Bachläufe weisen keine relevanten Uferbereiche auf und verlaufen teils unterirdisch. An Berührungspunkten mit klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen können sie über ebendiese problemlos gequert werden (z.B. „Bergstraße“, „Weiherstraße“, „Fischbacher Straße“). In der Folge war den benannten Bachläufen insgesamt keine trennende Wirkung im Sinne einer topografischen Zäsur gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG beizumessen.

Die Ortsteile Hüttenseifen und Langenbach sind ebenfalls Teil der Abrechnungseinheit „Niederrischbach Ortslage“. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände war für die beiden Ortsteile keine gesonderte Abrechnungseinheit erforderlich. Zwischen der letzten Bebauung in der Ortslage Niederrischbach und der ersten Bebauung des Ortsteils Hüttenseifen liegen entlang der K 90 Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca. 250 m. Diese Entfernung wäre zwar grundsätzlich geeignet eine räumliche Trennung anzunehmen, allerdings musste berücksichtigt werden, dass im nördlichen Bereich der beiden Ortsteile keine weitere Verkehrsanbindung bestehen und die Straßen dort in Sackgassen enden. Die einzige Verkehrsanbindung besteht über die K 90, die wiederum im Süden an die K 93 und im Weiteren an das Verkehrsnetz der Ortslage angeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund kommt der K 90 gerade eine verbindende Wirkung zu die vorliegend gegen eine räumliche Trennung der Gebiete aufgrund der bezeichneten Außenbereichsflächen spricht. Weitere topographische Zäsuren, wie klassifizierte Straßen, Flüsse oder Bahnanlagen, die eine trennende Wirkung begründen könnten, sind nicht ersichtlich. So besteht die überwiegende Bebauung des Ortsteils „Hüttenseifen“ entlang der K 90 der somit gerade keine trennende Wirkung zukommt. Lediglich der Bachlauf „Hüttenseifen“ käme als solcher in Betracht, welcher aber aufgrund seiner sehr geringen Breite und meist unterirdischen Verlaufs nicht näher zu begründen ist. Die Außenbereichsfläche innerhalb der Abrechnungseinheit zwischen den Ortsteilen Hüttenseifen und

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederfischbach vom 11.12.2023

Langenbach weist Ausmaße von ca. 70 m auf und ist somit als bloße Baulücke zu qualifizieren. Aufgrund ihrer Ausdehnung sind diese Freiflächen gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG als Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß zu qualifizieren, die den räumlichen Zusammenhang nicht aufheben. In der Folge besteht im gesamten Abrechnungsgebiet, mit beiden benannten Ortsteilen, ein hinreichend räumlicher Zusammenhang, sodass nur die Bildung einer Abrechnungseinheit geboten war.

Weitere vereinzelt vorhandene Außenbereichsflächen innerhalb der Ortslage (z.B. zwischen dem Bachlauf „Asdorf“ und der L 282 „Konrad-Adenauer-Straße“ oder entlang der Gemeindestraße „In der Kräm“ östlich der L 280) weisen Ausmaße von ca. 50 bis 150 m auf und sind regelmäßig als bloße Baulücken oder aber als nicht erhebliche Außenbereichsflächen zu qualifizieren. Denn aufgrund ihrer Ausdehnung im Verhältnis zur Größe der Ortslage bzw. des Abrechnungsgebietes sind diese Freiflächen gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG als Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß zu qualifizieren, die den räumlichen Zusammenhang gerade nicht aufheben. Weiterhin weisen die Ortsteile Niederfischbach, Fischbacherhütte und Eicherhof aufgrund ihrer Tallage samt Bebauungen in Seitentäler hinein (z.B. entlang der Gemeindestraße „Hüttseiferweg“) und der typischen Topographie eines Tals bergseitige Außenbereichsflächen auf, die innerhalb der Ortslage liegen oder sich einschneiden. Aufgrund des überwiegend ununterbrochenen baulichen Zusammenhangs der Ortsteile entfalten die beschriebenen Außenbereichsflächen jedoch keine trennende Wirkung. In der Folge besteht im gesamten Abrechnungsgebiet ein hinreichend räumlicher Zusammenhang, sodass die Bildung einer Abrechnungseinheit geboten war.

Die Abrechnungseinheit „Niederfischbach Ortslage“ war von den weiteren Abrechnungsgebieten „Oberasdorf“ und „Hahnhof“ abzugrenzen. Zwischen den Abrechnungseinheiten „Niederfischbach Ortslage“ und „Oberasdorf“ befinden sich Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von 1 km, die gerade keine Außenbereichsflächen von nur untergeordnetem Ausmaß darstellen, mithin den räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der beiden Gebiete aufheben. Zwischen den Abrechnungseinheiten „Niederfischbach Ortslage“ und „Hahnhof“ befinden sich zwar nur Außenbereichsflächen in einer Ausdehnung von ca.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederfischbach vom 11.12.2023

180 m, die den räumlichen Zusammenhang zwischen den Verkehrsanlagen der Gebiete in der Regel nicht entfallen lassen. Allerdings kommt in diesem Bereich der L 280 eine räumlich trennende Wirkung zu. Diese kann nicht von Pkw oder Fußgängern unproblematisch gequert werden, noch ist sie zum Anbau bestimmt. Aufgrund des Fehlens eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den Gebieten, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, waren separate Abrechnungseinheiten zu bilden.

Gesondert zu begründen ist der Umstand, dass die im Norden der Abrechnungseinheit gelegenen Gewerbegrundstücke zwischen K 93 („Konrad-Adenauer-Straße“) und L 280 keine gesonderte Abrechnungseinheit bilden. Als reine Gewerbegrundstücke wäre potentiell eine gesonderte Abrechnungseinheit aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand möglich gewesen. Allerdings muss es sich für die Annahme eines gravierend strukturellen Unterschiedes im Straßenausbauaufwand gerade um einen Gebietsunterschied handeln, der Einfluss auf den Ausbaubedarf der in diesem Gebiet liegenden Verkehrsanlagen hat. Vorliegend sind jedoch mehrere der dort gelegen Grundstücke unmittelbar durch die L 282 oder die weiter im Norden gelegene K 85 erschlossen. Weiterhin befindet sich in diesem Bereich nur eine Straßenparzelle (Gemarkung Fischbach, Flur 2, Flurstück 349/15) die entsprechend die übrigen Gewerbegrundstücke erschließt bzw. eine Verbindung zum Straßennetz herstellt. Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten war nicht davon auszugehen, dass die Grundstücksnutzungen in diesem Bereich einen gravierend unterschiedlichen Ausbauaufwand auslösen, der gerade auf die dortige Gebietsstruktur zurückzuführen war und zu einer ungerechtfertigten Umverteilung von Ausbaulasten innerhalb der Abrechnungseinheit führen würde.

2. Gewerbegebiet Industriestraße

Das Gewerbegebiet entlang der „Industriestraße“ im Süden der Ortsgemeinde von Niederfischbach bildet eine eigenständige Abrechnungseinheit. Das Gebiet wird im Norden und Süden durch den Verlauf der „Industriestraße“ begrenzt. In Richtung Osten wird die Abrechnungseinheit durch den Verlauf der L 280 sowie durch den Verlauf des Baches „Asdorf“ und in Richtung Westen durch den Verlauf der K 93 abgegrenzt. Sämtliche dort gelegenen Grundstücke werden über Gemeindestraßen mit dem Namen „Industriestraße“ erschlossen.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederfischbach vom 11.12.2023

Die Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Industriestraße“ ist aufgrund gravierend struktureller Unterschiede im Straßenausbauaufwand von der sie umgebenden Wohnbebauung der Abrechnungseinheit „Niederfischbach Ortslage“ abzugrenzen und in der Folge als eigenständige Abrechnungseinheit festzulegen. Eine Zusammenfassung der beiden Gebiete würde zu einer, auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis der Gemeinde mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit, nicht mehr zu rechtfertigender Umverteilung von Ausbaulasten zu Lasten der Eigentümer der Wohngrundstücke führen. Ausgehend vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juni 2014, ist für die Abgrenzung von Gebieten mit gravierend strukturellen Unterschieden gerade auf den Straßenausbauaufwand innerhalb eines gesamten Gebietes abzustellen. Entscheidend für diesen ist neben der Ausgestaltung der Straße auch die Art der zulässigen baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke (vgl. OVG RP, Urteile vom 10. Dezember 2014 - 6 A 10853/14.OVG und 18. Oktober 2017 - 6 A 11881/16.OVG). So ist regelmäßig davon auszugehen, dass in Industrie- und Gewerbegebieten der Straßenausbauaufwand wegen des höheren Verkehrsaufkommens durch Kunden- und Anlieferverkehrs sowie aufgrund des zu erwartenden Schwerlastverkehrs regelmäßig aufwändiger sein wird als in Wohngebieten (vgl. OVG RP, Urteil vom 14. Juli 2020 - 6 A 11666/19.OVG). Ausgehend von diesen Grundsätzen, stellt sich der Straßenausbauaufwand in der Abrechnungseinheit „Gewerbegebiet Industriestraße“ als gravierend unterschiedlich im Vergleich zur angrenzenden Wohnbebauung dar. Entscheidender Faktor für die Annahme eines gravierenden Unterschiedes sind vorliegend die rein gewerblichen Grundstücksnutzungen in der Abrechnungseinheit die gerade durch Einzelhandelsbetriebe und produzierendes Gewerbe geprägt sind. Durch die Größe der Grundstücke und deren hohen Ausnutzbarkeit sowie der durch die angesiedelten Betriebe erzeugte Schwerlast-, Anliefer- und Kundenverkehr erzeugt für die „Industriestraße“ eine wesentlich abweichende Nutzung bzw. Abnutzung. Aufgrund dieser tatsächlichen Umstände ist davon auszugehen, dass die Straßen in dem Gewerbegebiet häufiger und umfassender sanierungsbedürftig sein werden, als die Straßen in der übrigen und überwiegend wohnbaulich geprägten Ortslage. Zwar sind in den umliegenden Gebieten ebenfalls Gewerbebetriebe angesiedelt, diese jedoch nicht in einer vergleichbaren Konzentration. Aufgrund dieser Umstände und örtlichen Gegebenheiten war für das Gewerbegebiet eine gesonderte Abrechnungseinheit zu bilden.

3. Oberasdorf

Der Ortsteil Oberasdorf der Ortsgemeinde Niederfischbach bildet eine Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils Oberasdorf erforderlich. Der Ortsteil liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde an der Landesgrenze zu Nordrhein-Westfalen und wird nordöstlich durch ebendiese abgegrenzt. In alle weiteren Himmelsrichtungen wird der Ortsteil Oberasdorf durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Einen Teil des Grenzverlaufs stellt der Bachlauf „Asdorf“ dar, der die Ortslage zusätzlich abgrenzt. Durch die Abrechnungseinheit „Oberasdorf“ verläuft die klassifizierte Straße L 280 („Oberasdorfer Straße“).

Der Gemeinderat von Niederfischbach hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Oberasdorf eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Oberasdorf nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierte Straße L 280 („Oberasdorfer Str.“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum Anbau bestimmt. Zudem kann die L 280 („Oberasdorfer Str.“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße L 280 ist an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Im Alten Wald“, „Lindenweg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Quermöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Oberasdorf“ keine trennende Wirkung beigemessen werden.

4. Hahnhof

Der Ortsteil Hahnhof der Ortsgemeinde Niederfischbach bildet eine Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils Hahnhof erforderlich. Der Ortsteil liegt im südwestlichen Bereich der Ortsgemeinde Niederfischbach, östlich der L 280 und des Bachlaufs „Asdorf“, welche den Ortsteil abgrenzen. Der Ortsteil Hahnhof wird in alle Himmelsrichtungen – mit Ausnahme der Bebauungen nahe der L 280 – durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. In den Ortsteil hinein verläuft die klassifizierte Straße K 93, welche ab der Ortsmitte als Gemeindestraße „Hahnhof“ weiterverläuft.

Der Gemeinderat von Niederfischbach hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Hahnhof eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Hahnhof nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße K 93 kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße nur eine sehr geringe Breite auf und kann somit von Fußgängern problemlos gequert werden. Wie beschrieben endet die K 93 inmitten des Ortsteils und verläuft weiter in Gemeindestraßen, sodass eine etwaig trennende Wirkung nicht näher in Betracht kommt.

Vereinzelnd vorhandene Außenbereichsflächen innerhalb der Ortslage (z.B. zwischen den Hausnummern „Hahnhof“ 7 und 10) weisen Ausmaße von ca. 100 m auf und sind regelmäßig als bloße Baulücken zu qualifizieren. Aufgrund ihrer Ausdehnung sind diese Freiflächen gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG als Außenbereichsflächen von untergeordnetem Ausmaß zu qualifizieren, die den räumlichen Zusammenhang nicht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Niederrischbach vom 11.12.2023

aufheben. In der Folge besteht im gesamten Abrechnungsgebiet ein hinreichend räumlicher Zusammenhang, sodass nur eine Abrechnungseinheit geboten war.

Der Gemeinderat von Niederrischbach hat auch berücksichtigt, dass zwischen den Bebauungen am nordwestlichen Ausläufer der Gemeindestraße „Hahnhof“ und den zur Abrechnungseinheit „Niederrischbach Ortslage“ gehörigen Gewerbegrundstücken an deren südlichen Ausläufer kein räumlicher Zusammenhang mehr besteht. Die dazwischen liegende klassifizierte Straße L 280 verläuft im außerörtlichen Verkehrsbereich, weist Leitplanken als auch Straßengräben auf und ist mithin nicht zum Anbau bestimmt. Sie stellt sich ferner als Verkehrsachse dar, ergänzt durch die klassifizierte Straßen K 88 und K 93. Eine Querung der L 280 und der Verkehrsachse ist für Fußgänger sowie Pkw nicht möglich, sodass der L 280 in diesem Bereich eine trennende Wirkung beizumessen war.

